

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Steuerbonus für Eliminierung architektonischer Barrieren

Mit dem Haushaltsgesetz 2022 (s. unser entsprechendes Rundschreiben vom Jänner) wurde ein neuer Steuerbonus für die Eliminierung von architektonischen Barrieren in bestehenden Gebäuden eingeführt.

Der Bonus hat bis heute relativ wenig Beachtung gefunden, die Agentur der Einnahmen hat aber nun Klarstellungen für die Beanspruchung des Steuervorteils gegeben. Hier die wichtigsten Punkte:

- Es muss sich um die **Eliminierung architektonischer Barrieren laut DM 236/89** handeln. Unserer Meinung nach muss dieser Tatbestand von einem Techniker bestätigt werden.
- Der Eingriff muss **auf bestehenden Gebäuden** (edifici esistenti) durchgeführt werden (für Neubau und Abriss mit Wiederaufbau nicht möglich)
- Es können Spesen bis zu folgenden **Höchstbeträgen** veranlagt werden:
 - 50.000 € für Einfamilienhäuser bzw. autonome Wohneinheiten (funktionell unabhängig voneinander) in Mehrfamilienhäusern (z.B. Reihenhaus mit separatem Eingang und Heizanlage)
 - 40.000 € pro Einheit in Häusern (typisch: Kondominien) mit 2 – 8 Einheiten
 - 30.000 € pro Einheit in Häusern mit mehr als 8 Einheiten
- Der **Steuerbonus beträgt 75%** der getragenen Spesen und
- kann **in 5 gleichbleibenden Jahresraten** in der Steuererklärung beansprucht oder an die ausführende Firma oder einen Dritten (z.B. Bank – zur Zeit wohl sehr schwierig, da die meisten Banken keine Verfügbarkeit mehr haben) abgetreten werden
- der Bonus kann für Wohnungen, aber auch für kommerzielle Lokale, ja für **jede Art von Immobilien**, beansprucht werden
- der Bonus steht **sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen** zu (wobei sich die Immobilien bilanztechnisch unter den Betriebsgütern, den Vermögensgütern, aber auch im Warenbestand befinden können)
- abzugsberechtigt ist selbstverständlich der **Eigentümer**, aber auch derjenige, der das Gebäude aufgrund eines **gültigen Rechtstitels** nutzt (z.B. Mietvertrag, Gratisleihe, ...)
- der Bonus steht (stand heute) lediglich **für 2022** zu.

Die Klarstellungen der AdE kommen zwar (wie meist) etwas spät, stellen aber doch eine Hilfestellung dar, auf dass man diese interessante Möglichkeit der Steuerersparnis nutzen kann.

NB: es ist nicht erforderlich, dass die Spesen in direktem Zusammenhang mit einer behinderten Person stehen bzw. von dieser getragen werden.

Meran, Oktober 2022

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei CONTRACTA